



Quartierzentrum Wabern  
Seftigenstrasse 243  
3084 Wabern  
031 961 60 38  
kontakt@bernau.ch  
www.bernau.ch

## STATUTEN DES VEREINS

# bernau

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### **Art. 1**

Unter dem Namen "bernau" besteht, mit Sitz in Wabern, Gemeinde Köniz, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 2**

Der Verein fördert das kulturelle und gemeinschaftliche Leben in Wabern durch den Betrieb eines Kultur- und Quartierzentrums im Sinne einer im allgemeinen Interesse liegenden Nutzung des gemeindeeigenen Wander-Areals (abgetauschter Teil der Parzelle 2519) an der Seftigenstrasse. Er kann diese Tätigkeit auch auf andere Liegenschaften oder Teile davon im Raum Wabern ausdehnen. Der Verein arbeitet zu diesem Zweck mit Behörden, Privaten und weiteren Kreisen in und um Wabern zusammen.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### **Art. 3**

Als Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts aufgenommen werden.

Der Austritt kann jederzeit dem Vorstand schriftlich erklärt werden; er wird auf Ende des Geschäftsjahres wirksam.

#### **Art. 4**

Ein Mitglied, das dem Vereinszweck zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

### III. ORGANISATION

#### **Art. 5**

Die Organe des Vereins sind:  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Kontrollstelle

#### **a) Mitgliederversammlung**

##### **Art. 6**

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche MV findet jährlich einmal nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

Ausserordentliche MV werden vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

##### **Art. 7**

Die MV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen kann geheime Abstimmung verlangt werden. Bei Stimmengleichheit gibt bei Abstimmungen der Stichtscheid des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

In der MV hat jedes anwesende Einzelmitglied und sein Partner, sofern er Mitglied ist, eine Stimme. Anwesende Juristische Personen (Kollektivmitglieder) haben zwei Stimmen.

## **Art. 8**

Die MV hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Die MV wählt ein Vereinsmitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder zwei Vereinsmitglieder zu Co-Präsidentinnen oder Co-Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Abnahme des Jahresberichts und der Rechnung des Vereins
- d) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung und über die Auflösung des Vereins.

## **b) Vorstand**

### **Art. 9**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Korrespondenzwege erfolgen.

Werden zwei Vereinsmitglieder ins Co-Präsidium gewählt, vereinbaren sie untereinander, wie sie die statutengemässen Kompetenzen wahrnehmen.

Sie können den Verein innerhalb ihres Kompetenzbereichs für alltägliche Geschäfte verpflichten. In Geschäften mit besonderer Tragweite für den Verein, namentlich überjährige Verträge oder bei grossen Beträgen (ab Fr. 5000.-), können sie nur mit Kollektivunterschrift handeln.

### **Art. 10**

Der Vorstand legt die Richtlinien für das Wirken des Vereins fest, namentlich für Gestaltung, Ausbau und Verwendung des Kultur- und Quartierzentrums..

In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) die Anstellung der Betriebsleitung
- b) die Genehmigung der von der Betriebsleitung vorbereiteten Reglemente und Tarife
- c) die Kenntnisnahme vom jährlichen Veranstaltungsplan, die Beschaffung der finanziellen Mittel des Vereins und die Kontrolle über deren Verwendung und über den Finanzhaushalt der Betriebsleitung
- d) die Vorberatung der in die Zuständigkeit der MV fallenden Geschäfte und der Vollzug ihrer Beschlüsse
- e) Beschlüsse über Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu Fr. 5000.- jährlich
- f) alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- g) der Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, soweit das nicht Sache der Betriebsleitung ist. Er regelt die Unterschriftsberechtigung.

## **Art. 11**

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für den gesamten Betrieb des Kultur- und Quartierzentrums.

Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden im Übrigen in einem vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft geregelt. Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen teil.

## **c) Kontrollstelle**

### **Art. 12**

Die ordentliche MV wählt einen oder zwei Rechnungsrevisoren, welche die Vereinsrechnung und Betriebsrechnung prüfen und berechtigt sind auch während des Jahres den Finanzhaushalt zu prüfen. Über ihren Befund haben sie der MV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Als Kontrollstelle kann die MV auch eine Treuhandgesellschaft oder – mit Zustimmung des Gemeinderates – die Finanzkontrolle der Gemeinde Köniz bestimmen.

## **VI. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN**

### **Art. 13**

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) ausserordentliche, von der MV beschlossene Beiträge
- c) Einnahmen des Betriebs
- d) freiwillige Beiträge und Spenden
- e) allfällige Subventionen
- f) besondere Finanzaktionen und Anlässe
- g) Sponsoring

Die Verwendung der verfügbaren Mittel wird aufgrund der Verbindlichkeiten und des Tätigkeitsprogramms des Vereins bernau festgelegt. Eine Ausschüttung von finanziellen Mitteln ist nicht möglich.

### **Art. 14**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 15**

Die Vereinsrechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und von der ordentlichen MV zu genehmigen.

### **Art. 16**

Allfällige Legate sind in Spezialfonds zu verwalten.

## **V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 17**

Über die Verhandlungen der MV und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 18**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft von der Gründung bis zum 31. Dezember 1983.

### **Art. 19**

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst, hat auch darüber Beschluss zu fassen, was mit einem allenfalls noch vorhandenen Reinvermögen zu geschehen hat. Das verbleibende Vermögen ist dem Gemeinderat von Köniz oder anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Dabei hat die empfangende Institution einen gleichen oder mindestens ähnlichen Zweck zu verfolgen. Diese Klausel ist zwingend und kann nicht abgeändert werden.

### **Art. 20**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung an der Gründerversammlung in Kraft.

Vorstehende Statuten wurden an der Gründerversammlung des Vereins Dorfzentrum Wabern vom 28. Juni 1983 einstimmig genehmigt. Ebenfalls einstimmig genehmigt wurde die Statutenrevision anlässlich der dritten Mitgliederversammlung vom 30. April 1986 (Art. 12 und 16) und der 15. Mitgliederversammlung vom 19. März 1998 (Art. 8a und Art. 9 Abs. 3), dem Zirkularbeschluss vom 25. März 2000 (Art. 13). Einstimmig genehmigt wurden die Statutenrevisionen anlässlich der 20. Mitgliederversammlung vom 20. März 2003 (Art. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 18, 20 21), der 24. Mitgliederversammlung vom 15. März 2007 (Art. 13 und 19) und der 26. Mitgliederversammlung vom 25. März 2009 (Art. 9).

Der Präsident:

Dieter von Reding

März 2009